1. Änderung der Satzung der Gemeinde Fuhlendorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S.130,136) sowie der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S.650) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2026 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 3 wird mit einem Satz 4 wie folgt ergänzt:

Der entsprechende Nachweis darüber ist bis zum 31. März des Folgejahres zu erbringen.

Artikel II

Zu § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Fuhlendorf wird nachfolgende Anlage erlassen:

„Anlage über die Berechnung der Nettokaltmiete, wenn keine Miete vereinbart worden ist bzw. nicht vorliegt“

Zur Anlage:

In Ermangelung eines Mietspiegels für die Gemeinde Fuhlendorf wird die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete laut § 4 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung nach der „Verwaltungsvorschrift des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.

Unter Beachtung der vom Bundessozialgericht (BSG) vorgegebenen Kriterien zur Vergleichsraumbildung wurde der Landkreis Vorpommern-Rügen in zwölf Vergleichsräume untergliedert.
Die Gemeinde Fuhlendorf wurde dem „Vergleichsraum XII: Raumschaft Barth“ zugeordnet.

Maßgeblich für die Ermittlung der Vergleichsmiete ist die Wohnfläche in m².

Die Angemessenheitsrichtwerte für die Kosten der Unterkunft (monatliche Bruttokaltmiete) wurden hier um 10 v.H. gemindert, um die Jahresnettokaltmiete zu erhalten.

	Vergleichsraum XII		
	brutto	netto	**Jahresnettokaltmiete**
bis 50 m²	362,64 €	326,38 €	**3.916,51 €**
bis 65 m²	430,97 €	387,87 €	**4.654,48 €**
bis 75 m²	491,09 €	441,98 €	**5.303,77 €**
bis 90 m²	598,59 €	538,73 €	**6.464,77 €**
bis 105 m²	805,20 €	724,68 €	**8.696,16 €**
ab 105 m² für jede weitere volle 15 m² + 96,80 €			

Die ausgewiesene Jahresnettokaltmiete wird mit dem in § 5 der Satzung ausgewiesenen Steuersatz multipliziert und ergibt dann die Zweitwohnungssteuer, die im Steuerbescheid ausgewiesen wird.

Artikel III

Der Text des § 5 Steuersatz wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz beträgt 10 v.H. des jährlichen Mietaufwandes.

Artikel IV

§ 11 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Fuhlendorf, den 01.10.2026

Unger
Bürgermeister

GEMEINDE FUHLENDORF
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
(Siegel)

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S.270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130,136) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.
Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Fuhlendorf, den 01.10.2026

Unger
Bürgermeister

GEMEINDE FUHLENDORF
LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN
(Siegel)